

2. Zoll- und Steuerwesen.

Bei Gelegenheit der Unterzeichnung des Zusatzvertrags zu dem deutsch-schweizerischen Handels- und Zollvertrage vom 10. Dezember 1891 — Reichs-Gesetzbl. von 1905 Nr. 21 — hat zwischen den beiderseitigen Regierungen über den Veredelungsverkehr mit Seide zur Herstellung von Beuteltuch der nachstehende Notenwechsel stattgefunden, welchem der Bundesrat seine Zustimmung erteilt hat.

Notenwechsel, betreffend den Veredelungsverkehr mit Seide zur Herstellung von Beuteltuch, vom 12. November 1904.

Bern, den 12. November 1904.

Anlässlich der heute erfolgenden Unterzeichnung des Zusatzvertrags zum bestehenden Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz hat die Kaiserlich Deutsche Regierung den Unterzeichneten gemäß dem am 5. November 1904 in Luzern von den beiderseitigen Delegierten unterzeichneten Protokoll ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

Im deutschen Zollgebiete wird vom Tage des Inkrafttretens des Zusatzvertrags an der passive zollfreie Veredelungsverkehr für Seide, welche zur Verwebung zu Beuteltuch in das Ausland gesandt wird, nicht mehr bewilligt und, soweit er bisher zugelassen war, mit folgender Maßgabe aufgehoben werden: Die in diesem Veredelungsverkehre bereits zur Ausfuhr abgefertigten Mengen dürfen in verwebtem Zustande zollfrei zurückgeführt werden, wenn dies binnen der bei der Ausfuhr gesetzten Frist, längstens aber binnen eines Jahres geschieht. Denjenigen deutschen Unternehmungen, denen der Veredelungsverkehr bei der Unterzeichnung des Zusatzvertrags bereits gestattet war, derart eine Übergangszeit gewährt, daß sie im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Zusatzvertrags noch die Hälfte derjenigen Mengen Seide zur zollfreien Wiedereinfuhr in verwebtem Zustand abfertigen lassen dürfen, die sie im Durchschnitte der Kalenderjahre 1902, 1903 und 1904 in diesem Veredelungsverkehr ausgeführt haben.

Gern benutzt der Unterzeichnete auch diesen Anlaß, um Seiner Erzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten, Herrn Comteffe, die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Der Kaiserlich Deutsche Gesandte.

A. von Bülow.

Seiner Erzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten Herrn Comteffe, Bern.

Bern, den 12. November 1904.

Der Schweizerische Bundesrat nimmt Akt von der anlässlich der heute stattfindenden Unterzeichnung des Zusatzvertrags zum bestehenden Handels- und Zollvertrage zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche von Seiner Erzellenz dem Kaiserlich Deutschen Gesandten, Herrn von Bülow, als Bevollmächtigtem der Kaiserlich Deutschen Regierung abgegebenen Erklärung, dahin lautend:

„Im deutschen Zollgebiete wird vom Tage des Inkrafttretens des Zusatzvertrags an der passive zollfreie Veredelungsverkehr für Seide, welche zur Verwebung zu Beuteltuch in das Ausland gesandt wird, nicht mehr bewilligt und, soweit er bisher zugelassen war, mit folgender Maßgabe aufgehoben werden: Die in diesem Veredelungsverkehre bereits zur Ausfuhr abgefertigten Mengen dürfen in verwebtem Zustande zollfrei zurückgeführt werden, wenn dies binnen der bei der Ausfuhr gesetzten Frist, längstens aber binnen eines Jahres geschieht. Denjenigen deutschen Unternehmungen, denen der Veredelungsverkehr bei der Unterzeichnung des Zusatzvertrags bereits gestattet war, wird derart eine Übergangszeit gewährt, daß sie im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Zusatzvertrags noch die Hälfte

derjenigen Mengen Seide zur zollfreien Wiedereinfuhr in verwebtem Zustand abfertigen lassen dürfen, die sie im Durchschnitte der Kalenderjahre 1902, 1903 und 1904 in diesem Veredelungsverkehr ausgeführt haben.“

Zugleich benutzt der Schweizerische Bundesrat auch diese Gelegenheit, Eurer Erzellenz seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrats.

Der Bundespräsident:
Comteffe.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Seiner Erzellenz Herrn Dr. Alfred von Bülow, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister des Deutschen Reichs, in Bern.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Die Steuerämter I zu Gnadenfeld im Bezirke des Hauptzollamts zu Neustadt D.=S., zu Rimpfisch im Bezirke des Hauptzollamts zu Schweidnitz, zu Diche im Bezirke des Hauptsteueramts in Könitz und zu Dbornitz im Bezirke des Hauptsteueramts in Rogasen sind, und zwar letzteres unter Belassung der ihm beigelegten besonderen Befugnisse, in Steuerämter II umgewandelt worden.

Das Nebenzollamt I in Glanerbrücke im Bezirke des Hauptzollamts zu Breden ist in ein Nebenzollamt II umgewandelt worden und hat fortan nur die Abfertigungsbefugnisse eines Nebenzollamts II.

Das Steueramt I in Neu-Cues im Bezirke des Hauptsteueramts zu Trier führt infolge der Einbeziehung der Kolonie Neu-Cues in die neu gebildete Gemeinde Bernkastel-Cues fortan die Bezeichnung Steueramt I in Bernkastel-Cues.

In Königsberg i. Ostpr. ist eine zu dem Bezirke des Hauptsteueramts in Königsberg gehörige Branntwein-Abfertigungsstelle errichtet worden, die die Bezeichnung „Branntwein-Abfertigungsstelle in Königsberg i. Ostpr.-Rosenau“ führt. Dieser Abfertigungsstelle ist auch die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen beigelegt worden.

In Altona ist ein zweites Hauptzollamt errichtet worden, dem die Zollabfertigungsstellen am Holzhafen und am Seeschiffhafen in Altona zugewiesen worden sind. Das bisherige Hauptzollamt führt fortan die Bezeichnung „Hauptzollamt Altona-Dittensen“, das neue dagegen die Bezeichnung „Hauptzollamt Altona-Elbe“. Die Befugnis des bisherigen Hauptzollamts

- a) zur Abstempelung von Spielfarten, die von Reisenden oder Schiffern eingeführt werden,
- b) zur Abstempelung von Lotterielosen (Tarif Nr. 5)

und zur Erhebung der bezüglichen Abgaben verbleibt dem Hauptzollamt Altona-Dittensen. Alle übrigen, diesem Hauptamte beigelegten Hebe- und Abfertigungsbefugnisse üben beide Hauptämter gleichmäßig aus.

Im Bezirke des Hauptsteueramts Magdeburg II ist in Barby eine Abfertigungsstelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Hafen zu Barby (Elbe)“ führt. Dieser Abfertigungsstelle ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II, von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz, von Zuckerbegleitscheinen I und II und von Übergangsscheinen beigelegt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I zu Steinau a. D. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Glogau die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über unbearbeitete Tabakblätter,

dem Steueramt I zu Zeitz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Naumburg a. S. die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird,

dem im Bezirke des Hauptsteueramts zu Frankfurt a. D. neu errichteten Steueramt I zu Cüstrin, Zollabfertigungsstelle im Petroleumlager, die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II über Petroleum,

dem Steueramte II zu Nieder-Wildungen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lippstadt die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Reisegerät von Kurgästen und die damit eingehenden zollpflichtigen Waren,

dem Hauptsteueramte Magdeburg I die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird,

der Zollabfertigungsstelle am Südbahnhof in Dortmund im Bezirke des Hauptsteueramts in Dortmund die Befugnis zur Untersuchung der angemeldeten Verschnittweine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche,

dem Steueramt I zu Trachenberg im Bezirke des Hauptsteueramts Breslau II die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Nüsse, frisches Obst, Südfrüchte und Südfruchtschalen, die für die Konservenfabrik der Trachenberger Zuckersiederei eingehen, sowie zur Abfertigung derartiger unter Eisenbahnwagenverschluß eingehender Begleitscheinfendungen.

Im Königreiche Sachsen.

Dem Steueramte Limbach im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz ist die Befugnis zur Erledigung und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über wollene Zeugwaren der Tarifnummern 41 d 5 und 6, die mit der Eisenbahn für die Firma Herm. Robert Müller in Limbach aus der Schweiz zur Veredelung ein- und demnächst wieder ausgeführt werden, erteilt worden.

Im Großherzogtume Baden.

Die dem Nebenzollamte II zu Bodman im Bezirke des Hauptsteueramts zu Konstanz zustehenden Befugnisse im Begleitscheinverkehr mit Petroleumsendungen und leeren Petroleumfässern zwischen ihm und dem Hauptsteueramte Konstanz sind auch auf Benzinsendungen und leere Benzinfässer ausgedehnt, die von dem genannten Hauptamte beziehungsweise auf dasselbe überwiesen werden.

In Elsaß-Lothringen.

Die Steuerämter I zu Neubreisach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Colmar, zu Saar-Union im Bezirke des Hauptsteueramts zu Saargemünd und zu Weißenburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hagenau sind in Steuerämter II umgewandelt worden. Das Steueramt II zu Albesdorf im Bezirke des Hauptzollamts zu Saarbürg ist aufgehoben worden.

Berichtigung des Ämter-Verzeichnisses.

Das Nebenzollamt I Moldau im Bezirke des Hauptzollamts Freiberg ist im Ämter-Verzeichnis unrichtigerweise als mit der Befugnis der Eingangsabfertigung von nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlingen ausgestattet aufgeführt worden.
